

---

## S 4 RJ 1486/02 A

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 1486/02 A
Datum	24.10.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 R 217/04
Datum	18.01.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 24. Oktober 2003 wird zurÄckgewiesen.  
II. AuÄgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch der KlÄgerin auf eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit, hilfsweise â ab 01.01.2001 â auf eine Rente wegen Erwerbsminderung.

FÄr die KlÄgerin, die 1950 geboren und StaatsangehÄrige der Republik Kroatien ist, sind kroatische Versicherungszeiten u.a. vom 01.07.1983 bis 07.08.1997 bestÄtigt. Kroatische Rente wegen InvaliditÄt bezieht sie seit dem 08.08.1997. In Deutschland weist sie Versicherungszeiten vom 11.12.1968 bis 26.04.1977 auf. Die KlÄgerin gibt an, in der frÄheren Sozialistischen FÄderativen Republik Jugoslawien den Beruf eines Kaufmanns erlernt, in Kroatien 14 Jahre lang als VerkÄuferin gearbeitet zu haben und in Deutschland in einer Metall- und einer Teefabrik als Kontrolleurin, Maschinen- und Hilfsarbeiterin beschÄftigt gewesen zu

---

sein. Nach ihren Angaben war die KlÄgerin bei der Firma P. LuftfahrtgerÄte Union GmbH (Fa. P.) vom 02.09.1974 bis 01.07.1976 beschÄftigt. Die auf Zahlung von Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÄhigkeit gerichteten AntrÄge der KlÄgerin vom 25.06.1997 und 16.12.1998 hat die Beklagte mit den Bescheiden vom 23.10.1998 und 22.11.1999 abgelehnt.

Am 22.05.2000 stellte die KlÄgerin bei der Beklagten erneut einen Rentenanspruch, den die Beklagte mit Bescheid vom 08.03.2002 und Widerspruchsbescheid vom 15.10.2002 mit der BegrÄndung ablehnte, die KlÄgerin kÄnne noch mindestens sechs Stunden tÄglich erwerbstÄtig sein. Die vorliegenden qualitativen LeistungseinschrÄnkungen wÄrden nicht dazu fÄhren, dass arbeitsmarktÄbliche TÄtigkeiten nicht mehr in Betracht kommen wÄrden. BerufsunfÄhigkeit liege schon deshalb nicht vor, weil der bisherige Beruf noch mindestens sechs Stunden tÄglich ausgeÄbt werden kÄnne. Gesundheitszustand und berufliches LeistungsvermÄgen entnahm die Beklagte den medizinischen Unterlagen aus der Heimat der KlÄgerin, vor allem aber dem Gutachten von Dr. A. vom 18.02.2002 aufgrund einer dreitÄgigen stationÄren Untersuchung der KlÄgerin in der Ärztlichen Gutachterstelle Regensburg.

Mit der am 26.11.2002 zum Sozialgericht Landshut (SG) erhobenen Klage verfolgte die KlÄgerin ihren Rentenanspruch weiter. Sie kÄnne aufgrund ihrer Krankheiten nicht arbeiten. Der Rentenbezug in Kroatien beweise, dass sie nicht arbeitsfÄhig sei. Das SG holte ein medizinisches SachverstÄndigengutachten von der Ärztin, Sozialmedizin Dr. T. vom 23.10.2003 ein, die eine neuropsychiatrische Zusatzuntersuchung durch Dr. Dr. W. (Gutachten vom 22.10.2003), Zusatzuntersuchungen auf internistischem und neurologischem Gebiet sowie eine rÄntgenologische Untersuchung veranlasste. Als GesundheitsstÄrungen wurden insbesondere festgestellt eine AnpassungsstÄrung (Angst und Depression gemischt) mit Spannungskopfschmerz, eine Neigung zu niedrigem Blutdruck mit Schwindel und rezidivierender StÄrung der BewusstseinskontinuitÄt, Stressinkontinenz und Hitzewallungen, WirbelsÄulenabhÄngige Beschwerden (ohne neurologische AusfÄlle), Varikosis mit Ädembildung, SenkspreizfuÄbildung mit Hallux valgus sowie Kniegelenksarthrose beidseits. Die KlÄgerin sei noch in der Lage, leichte Arbeiten ohne Haltungskonstanz zu ebener Erde, in wohltemperierten RÄumen, ohne besondere Beanspruchung an die nervliche Belastbarkeit und ohne Zeitdruck sowie ohne Nacht- und Wechselschicht tÄglich vollschichtig zu verrichten. Die StÄrungen auf orthopÄdischem, psychiatrischen und internistischem Gebiet seien, so die Gutachterin, weder fÄr sich alleine noch in ihrer Gesamtheit geeignet, eine zeitliche LeistungseinschrÄnkung zu begrÄnden. Die KlÄgerin kÄnne unter BerÄcksichtigung der erhobenen Befunde auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tÄtig werden, wobei aufgrund der EinschrÄnkungen von Seiten des Bewegungsapparates schwere kÄrperliche Arbeiten sowie Arbeiten in Haltungskonstanz nicht mehr zumutbar seien. Die depressive Symptomatik sei nicht so ausgeprÄgt, dass sich hieraus eine zeitliche LeistungsbeschrÄnkung ableiten lieÄe. ZusÄtzliche Arbeitspausen seien nicht erforderlich. BeschrÄnkungen des Anmarschwegs zur ArbeitsstÄtte bestÄnden nicht. Die KlÄgerin kÄnne sich im Äbrigen auf eine neue BerufstÄtigkeit umstellen.

---

---

Mit Urteil vom 24.10.2003 wies das SG die Klage ab. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Rente. Sie sei weder voll noch teilweise erwerbsgemindert.

Am 20.04.2004 ging die Berufung der Klägerin gegen das am 04.02.2004 in ihrer Heimat zugestellte Urteil beim Bayer. Landessozialgericht ein. Zur Begründung trug sie vor, ihr Gesundheitszustand sei dermaßen gestört, dass sie zur Verrichtung jeglicher Arbeit völlig gehindert sei. Sie stehe seit 1997 in ständiger psychiatrischer Kontrolle. Die psychiatrischen und kardiologischen Beschwerden seien zusammen zu betrachten. Die Auswertung der Diagnosen nach der Einlieferung in die psychiatrische Klinik der Fakultät der medizinischen Wissenschaften in Zagreb fehle. Die Klägerin legte dazu den Entlassungsbrief vom 15.09.1997 nach stationärem Aufenthalt vom 18.08.1997 bis 15.09.1997 vor.

Eine Anfrage des Senats bei der Nachfolgerin der letzten Arbeitgeberin (Fa. P.) zum Berufsbild der Klägerin blieb erfolglos. Ein Schreiben des Senats an die Klägerin mit der Bitte um Übersendung von Unterlagen oder Mitteilung von Zeugen zur Beurteilung des Berufsbildes der Klägerin blieb unbeantwortet.

Die in der mündlichen Verhandlung nicht anwesende und auch nicht vertretene Klägerin beantragt sinngemäß,

das Urteil des SG Landshut vom 24.10.2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 08.03.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.10.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab 16.12.1998 Versichertenrente wegen Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen und zur Ergänzung des Tatbestands wird im Übrigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten des SG, der Beklagten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung der Klägerin ist unbegründet. Das Urteil des SG Landshut vom 24.10.2003 ist nicht zu beanstanden. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rentenleistungen.

Der Anspruch der Klägerin auf Versichertenrente ist zunächst an den Vorschriften des SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.) zu messen, weil der Antrag vor dem 31.03.2001 gestellt wurde, nämlich am 22.05.2000, und damit geltend gemacht wird, dass der Anspruch bereits seit einem Zeitpunkt vor dem 01.01.2001 besteht (vgl. [Â§ 300 Abs. 2 SGB VI](#)). Es sind aber auch die Vorschriften des SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung (n.F.) maßgebend, soweit ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nach dem 31.12.2000 in Frage steht

---

(vgl. [Â§ 300 Abs. 1 SGB VI](#)).

Die KIÄxgerin hat keinen Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÄxhigkeit gemÄxÄ [Â§ 44 Abs. 1 SGB VI](#) a.F., denn sie ist nicht erwerbsunfÄxhig im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift. Nach [Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VI](#) a.F. sind solche Versicherte nicht erwerbsunfÄxhig, die â□□ wie die KIÄxgerin â□□ (irgend) eine BerufstÄxtigkeit noch vollschichtig ausÄ¼ben kÄ¶nnen; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÄ¼cksichtigen. Auch nach den [Â§Â§ 43, 240 SGB VI](#) n.F. hat die KIÄxgerin keinen Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung. Entsprechend dem bis 31.12.2000 geltenden Recht ist ein solcher Rentenanspruch jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn eine Versicherte einen zumutbaren Beruf vollschichtig ausÄ¼ben kann. Die KIÄxgerin ist in der Lage, eine BeschÄxftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Hilfsarbeiterin aufzunehmen.

Dies ergibt sich aus den Ä¼berzeugenden AusfÄ¼hrungen der SachverstÄxndigen Dr. T â□; Der Senat hat deshalb von der Einholung eines weiteren medizinischen Gutachtens abgesehen. Die Gutachterin hat unter BerÄ¼cksichtigung der Zusatzuntersuchungen umfassend und schlÄ¼ssig dargestellt, dass die medizinischen Voraussetzungen einer zumindest teilweisen Erwerbsminderung nicht zu begrÄ¼nden sind. Bei der KIÄxgerin kÄ¶nnen zwar GesundheitsstÄ¶rungen auf verschiedenen Gebieten festgestellt werden. Diese fÄ¼hren jedoch nicht zu EinschrÄ¶nkungen von KÄ¶rperfunktionen, die eine wenigstens teilweise Erwerbsminderung zur Folge hÄ¶tten. Die KIÄxgerin leidet insbesondere an einer AnpassungsstÄ¶rung, die sich in Angst und Depression ausdrÄ¼ckt, bei ausgeprÄ¶gten psychosozialen Belastungsfaktoren. Allerdings fehlen Symptome einer posttraumatischen BelastungsstÄ¶rung oder hirnorganischer VerÄxnderungen. Auch ist keine Depression in einem MaÄ¶e festzustellen, die zu einer zeitlichen LeistungseinschrÄ¶nkung fÄ¼hren wÄ¼rde. Cerebrale DurchblutungsstÄ¶rungen, die die von der KIÄxgerin geschilderte Schwindelsymptomatik erklÄ¶ren kÄ¶nnten, konnten bei der Untersuchung von Dr. Dr. W. nicht festgestellt werden. Die Untersuchung der WirbelsÄ¶ule ergab keine Hinweise auf eine Nervenwurzelirritations- oder -kompressionssymptomatik. Auch eine SchmerzstÄ¶rung und ein Fibromyalgiesyndrom konnten nicht festgestellt werden. Die FunktionsstÄ¶rungen im Bereich der unteren ExtremitÄ¶ten bewirken allerdings, dass der KIÄxgerin keine schweren kÄ¶rperlichen Arbeiten sowie Arbeiten in Haltungskonstanz mehr zumutbar sind. AuÄ¶erdem sind aufgrund der psychischen BeeintrÄ¶chtigung, der Hitzewallungen und der Stressinkontinenz Arbeiten nur in wohltemperierten RÄ¶umen und ohne besondere Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit zumutbar. Die festgestellten GesundheitsstÄ¶rungen haben damit nur diese qualitativen LeistungseinschrÄ¶nkungen zur Folge. Sie fÄ¼hren aber nicht zu einer zeitlichen LeistungseinschrÄ¶nkung. Auch liegen keine BeschrÄ¶nkungen des Anmarschweges zur ArbeitsstÄ¶tte vor. Die KIÄxgerin kann die durchschnittlich erforderlichen FuÄ¶wege zurÄ¼cklegen (vgl. BSG [SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr. 10](#)). Sie kann sich auch noch auf andere als die bisher ausgeÄ¼bten ErwerbstÄxtigkeiten umstellen.

Der Anspruch der KIÄxgerin auf Invalidenrente nach dem Recht ihres

---

Herkunftslandes, fñ¼hrt nicht ohne weiteres dazu, dass sie auch in Deutschland Rente wegen verminderter Erwerbsfñ¼higkeit bzw. Rente wegen Erwerbsminderung erhalten kñ¼nnte. Der Anspruch auf eine deutsche Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfñ¼higkeit bzw. Erwerbsminderung ist unabhñ¼ngig davon allein nach deutschen Rechtsvorschriften und entsprechend den hiesigen sozialmedizinischen Grundsñ¼tzen festzustellen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen.

Im Æ¼brigen sah sich der Senat bei der Prñ¼fung der Voraussetzungen von Berufsunfñ¼higkeit nach dem bis 31.12.2000 geltenden Recht, die dann vorgelegen hat, wenn die Erwerbsfñ¼higkeit eines Versicherten aus gesundheitlichen Grñ¼nden auf weniger als die Hñ¼lfte derjenigen von gesunden Versicherten mit Æ¼hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fñ¼higkeiten gesunken ist ([Æ¼ 43 Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) a.F.) Æ¼ber die erfolglose Anfrage bei der Nachfolgerin der ehemaligen Arbeitgeberin hinaus nicht veranlasst, weitere Ermittlungen anzustellen. Auf gerichtliche Anfrage antwortete die Klñ¼gerin nicht. Die Klñ¼gerin hat damit ihr mangelndes Interesse an einer weiteren Sachaufklñ¼rung deutlich gemacht. Der Senat war insofern gehindert, den Sachverhalt weiter aufzuklñ¼ren. Gemñ¼ß [Æ¼ 103 Satz 1 SGG](#) sind die Beteiligten bei der Erforschung des Sachverhalts heranzuziehen. Die Folgen fehlender Mitwirkung haben nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast die Beteiligten, hier die Klñ¼gerin, zu tragen. Denn diese trifft grundsñ¼tzlich denjenigen, der aus einer nicht feststellbaren Tatsache ein Recht herleiten will ([BSGE 6, 70](#); [KassKomm-Krasney Æ¼ 20 SGB X](#) RdNr. 10 m.w.N.).

Die Berufung der Klñ¼gerin gegen das Urteil des SG vom 24.10.2003 war somit zurñ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Æ¼ 193 SGG](#).

Grñ¼nde, die Revision gemñ¼ß [Æ¼ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 29.03.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024